



SATZUNG

04.07.2022

Satzung vom 04.07.2022

§1 NAME UND SITZ

Der Verein trägt den Namen „Kindertagespflege MR-BID e.V.“ Er hat seinen Sitz in der Universitätsstadt Marburg an der Lahn. Er soll in das Vereinsregister in Marburg eingetragen werden.

§2 ZIEL

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§3 ZWECK

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen mit dem Ziel der gegenseitigen Praxisvorbereitung, -begleitung, -beratung und -unterstützung. Dazu dienen Gruppen- und Einzelgespräche (Erfahrungsaustausch) sowie praxisbezogene Fortbildungsmaßnahmen.
- (2) Der Verein stellt den Kontakt von interessierten Eltern zu den Kindertagespflegepersonen her mit dem Ziel, bedarfsgerechte Betreuungsplätze für Kinder, die eine familienergänzende Betreuung benötigen, zu schaffen. In den Kindertagespflegestellen werden Kinder zu vertraglich festgelegten Bedingungen in geeigneten Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson oder anderen vom Jugendhilfeträger genehmigten Räumlichkeiten betreut.
- (3) Der Verein fördert die Jugendhilfe sowie die Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (4) Der Verein verfolgt das Ziel einer positiven Darstellung der Kindertagespflege in der Öffentlichkeit.
- (5) Der Verein unterstützt die Qualifikation neuer Kindertagespflegepersonen.

§4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die den Verein aufgrund seiner Aufgabenstellung unterstützen.

- (2) Mitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen bis zum Monatsende.
- (5) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:
 - grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins.
 - Nichtbezahlung des Beitrages trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR UND BEITRÄGE

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird jährlich zum 31. März per SEPA - Lastschrift eingezogen und bezieht sich auf das gesamte Kalenderjahr. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstandes Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
- (3) Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Prozent der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand unmittelbar in den satzungsbestimmten Einladungsfristen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder wenn zehn Prozent der Mitglieder es verlangen, schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe einzuberufen.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsprüfung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Festlegung des Jahresbeitrages
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch die/den 1. Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in unterzeichnet.

§8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des §2 und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Er besteht aus:
 - dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der 2. Vorsitzenden
 - dem / der Kassierer/in
 - bis zu vier Beisitzer/innen
(eine/r zur Unterstützung des/des Kassierers/in)
 - dem / der Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Beisitzer/innen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang.

- (3) Der Vorstand gem. §26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende und der / die Kassierer/in. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden von dem / der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

§9 ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

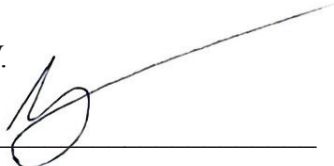
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Deutschen Kinderschutzbund Marburg – Biedenkopf e. V., Universitätsstr. 29, 35037 Marburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen laut Mitgliederversammlung vom 04.07.2022 und ersetzt mit gleichem Datum die bisherige Satzung vom 21.04.2016.

Marburg, den 01.10.2022

Kindertagespflege MR-BID e.V.

Geschäftsführender Vorstand:



(Marc Spear, 1. Vorsitzender)



(Christiane Barthel, 2. Vorsitzende)



(Elisabeth Zweckel, Kassenwärtin)